

4. Änderungssatzung der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt

Auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) sowie der §§ 18, 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 06.11.2024 (Drucksache-Nr.1365/24) nachfolgende 4. Änderung der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt (Sondernutzungssatzung) vom 20. November 2001 beschlossen:

Artikel 1: Änderungen

1. § 4 Abs.6 wird wie folgt gefasst:

Für die Erteilung der Erlaubnis im gewerblichen Bereich, insbesondere für Sondernutzungen entsprechend § 2 Abs. 3 Nr. 5, gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) über die Genehmigungsfiktion (§ 1 Abs. 1 S. 1 ThürVwVfG i. V. m. § 42a VwVfG) und zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§ 1 Abs. 1 S. 1 ThürVwVfG i. V. m. §§ 71a bis 71e VwVfG).

2. § 5 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

Bei Ortsdurchfahrten und bei Gemeindestraßen bedürfen einer Erlaubnis nach dieser Satzung nicht:

- a) bauaufsichtlich zugelassene Bauteile, die sich im Luftraum über der Straße (über Gehbahnen 3,00 m und über Fahrbahnen 5,00 m) befinden sowie Sonnenschutzdächer (Markisen);
- b) bauaufsichtlich zugelassene Werbeanlagen und Warenautomaten an Gehwegen ohne festen Verbund mit dem Boden, die innerhalb einer Höhe von 3,00 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen, aber nicht mehr als 0,20 m in den Gehweg hineinragen;
- c) die Durchführung von behördlich genehmigten Straßensammlungen und -lotterien, sofern dies nicht von einem Stand oder Kiosk aus erfolgt;

- d) die Lagerung von Kohle, Holz, Baumaterial, einschließlich Sand und Kies sowie Bauschutt auf Gehwegen bis zu einer Höchstdauer von 24 Stunden;
- e) das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen, Altären und dergl. aus Anlass von Volksfesten, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, sofern die öffentliche Verkehrsfläche nicht beschädigt wird sowie
- f) werbefreie Fahrradständer.

Für Wahlwerbung gilt § 5 Abs. 2 der Stadtordnung.

Artikel 2: In-Kraft-Treten

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Andreas Horn
Oberbürgermeister